

INFORMATION FÜR HUNDEHALTER

Hundesteuer: Die Gemeinde Röthlein erhebt auf Grundlage ihrer derzeit gültigen Hundesteuersatzung eine Aufwandssteuer. Besteuert wird die Hundehaltung an sich. Die Hundesteuer dient nicht zur Deckung der Kosten für die öffentliche Reinigung.

Hundehaltung:

- Aus Gründen der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten, einen Hund im Friedhof mitzuführen.
- Die Verunreinigung von Straßen und Gehwegen durch Tiere ist verboten. Aus diesem Grund erhalten Sie im Zimmer Nr. 1 (Einwohnermeldeamt) der Gemeinde Röthlein kostenfreie Hundekottüten, damit auch Sie zur Verbesserung unseres Ortsbildes und zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung unserer Kinder beitragen können.
- Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße belegt werden.

Steuerpflicht: Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund hält. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird. Dauert die Hundehaltung weniger als drei Monate, entsteht keine Steuerpflicht. Die Jahressteuer beträgt für „normale“ Hunde 40 € im Kalenderjahr. Für Kampfhunde, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit aufgeführt sind, auch bei Kreuzungen mit anderen Rassen, beträgt die Jahressteuer 300 €, soweit kein sog. „Negativtest“ vorgelegt werden kann.

Anmeldepflicht: Wer einen steuerpflichtigen Hund im Laufe des Jahres erwirbt, hat dies anzuzeigen, ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer für ihn bereits entrichtet ist oder nicht. Wer einen noch nicht vier Monate alten Hund hält, muss ihn spätestens mit Erreichen des Alters von vier Monaten beim Steueramt melden. Die Anzeige- und Mitwirkungspflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Hundesteuersatzung i. V. m. § 90 Abs. 1 Abgabeordnung (AO). Mit Geldbuße kann belegt werden, wer der Verpflichtung zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen zuwiderhandelt (vgl. Art. 14 – 16 Kommunalabgabengesetz).

Abmeldepflicht: Wird ein Hund während des Jahres verkauft oder getötet bzw. ist er verendet oder entlaufen, so muss er beim Steueramt abgemeldet werden. Über Weggabe oder Tötung des Tieres sind Nachweise vorzulegen. Die Abmeldung kann auch schriftlich erfolgen.

Wohnungswechsel: Beim Wohnungswechsel in eine andere Kommune, ist der Hund beim Steueramt abzumelden. Um Mitteilung der neuen Anschrift wird gebeten.

Veräußerung von Hunden: Der Veräußerer hat dem Steueramt Name und Anschrift des neuen Besitzers bekannt zu geben.

Ersatzhunde: Wird an Stelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes ein Ersatzhund angeschafft, so ist dies dem Steueramt anzuzeigen. Als Ersatzhund gilt jedoch ein Hund nur, wenn ihn der Besitzer nach dem Verenden oder der Tötung des versteuerten Hundes anschafft.

Steuerbescheid: Die Gemeinde erlässt für die steuerpflichtigen Hunde einen Abgabenbescheid mit Rechtsbehelf; dieser gilt dann als Mehrjahresbescheid. Bei Veränderungen wird ein Änderungsbescheid erlassen. Für Steuerpflichtige, die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben (siehe im Bescheid ganz unten), wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstag von der Gemeindekasse eingezogen.

Schlussbemerkung: Neben den vielen rechtlichen Erläuterungen zur Hundesteuer, auf die wir leider immer wieder hinweisen müssen, wünschen wir Ihnen viel Freude mit Ihrem „Vierbeiner“.

Röthlein, 01. Februar 2010

GEMEINDE RÖTHLEIN

- Steueramt -